

II-8206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4202 13

1989 -07- 12

A N F R A G E

der Abgeordneten SMOLLE und Freunde
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Zurücklegung einer Anzeige gegen Landeshaupt-
mannstellvertreter Dr. Franz Sauerzopf

Die Burgenländische Kabelfernseh-Gesellschaft m.b.H. (BKV) befand sich im Jahre 1981 in einer schwierigen Lage. Seitens der Eigentümer (unter diesen das Burgenland) wurden Überlegungen angestellt, die BKF in das alleinige Eigentum der BEWAG zu transferieren.

Die burgenländische ÖVP opponierte heftig gegen diesen Vorschlag. Ihre Parteizeitung "Süd-Ost-Express" titelte eine story über diese Absichten mit der Überschrift "Kabel-TV-Skandal".

Die Geschäftsführung der BKF brachte wegen verschiedener Äußerungen von Spitzenfunktionären der ÖVP-Burgenland mehrere Klagen wegen Geschäftsstörung mit einem Streitwert in Millionenhöhe ein.

Glaubwürdigen Informationen zufolge fand am 7.9.1981 in Purbach, Burgenland, ein Gespräch zwischen BKF-Geschäftsführern und Dr. Sauerzopf statt. Bei dieser Besprechung soll Dr. Sauerzopf ein Abweichen von seiner bisherigen Haltung und eine Zustimmung zur Fusionierung von BKF und BEWAG unter der Bedingung in Aussicht gestellt haben, daß die seitens der BKF gegen VP-Funktionäre und VP-Medien eingebrachten Klagen zurückgezogen würden. Unter anderem soll er in diesem Zusammenhang auch bemerkt haben, er fürchte, die hohen Rechtsdurchsetzungskosten für diese Verfahren nicht aufbringen zu können.

In der Folge stimmte Dr. Sauerzopf der eingangs erwähnten Fusionierung von BKF und BEWAG zu, die Klagen der BKF gegen VP-Funktionäre und Medien wurden wegen außergerichtlicher Bereinigung zurückgezogen. Die Rechtsvertreter der BKF erhielten in diesem Zusammenhang - offenbar von dieser - ein Honorar von etwa öS 36.000,-.

Dr. Sauerzopf hat bei Antritt seines Amtes als Mitglied der burgenländischen Landesregierung gemäß Artikel der burgenländischen Landesverfassung folgendes Gelöbnis geleistet:

"Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze des Landes getreu beobachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde."

Aus diesem Gelöbnis ergibt sich eine Verpflichtung Dris. Sauerzopf, seine Amtsgeschäfte nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und nicht nach Motiven, die ausschließlich das Wohl der Landesorganisation der Österreichischen Volkspartei in Burgenland betreffen. Aus dem Gelöbnis ergibt sich weiters ein Recht des Burgenlandes auf eine dem Gelöbnis entsprechende Amtsführung Dris. Sauerzopf.

§ 302 des Strafgesetzbuches stellt Handlungen von Amtsträgern unter Strafe, die ihre Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes u.a. Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbrauchen, um dadurch einen anderen in seinen Rechten zu schädigen.

Aus den Unterlagen, die dem Fragesteller vorliegen und die der Staatsanwaltschaft Eisenstadt im Wege einer Sachverhaltsdarstellung der Grünen Alternative Burgenland zugegangen sind, ergibt sich, daß Dr. Sauerzopf seine Haltung zu einer wichtigen burgenländischen Angelegenheit aus Motiven geändert hat, die mit dem Wohl und den Interessen des

- 3 -

Burgenlandes nichts, mit dem Wohl der Landesorganisation der ÖVP in Burgenland hingegen sehr viel zu tun haben. Tatsächlich bringt die nunmehrige BEWAG-Tochter Kabel-TV ihrer Muttergesellschaft ein jährliches Defizit von mehreren Millionen Schillingen ein, die teilweise durch Verlustabschreibungen, teilweise durch den Strompreis oder andere die öffentliche Hand belastende Maßnahmen aufgebracht werden müssen.

Entgegen den oben dargestellten Verdachtsmomenten hat die Staatsanwaltschaft Eisenstadt am 16.5.1989 der Grünen Alternative Burgenland die Benachrichtigung über die Zurücklegung der Anzeige zugesandt.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Welche Bedeutung hat das Gelöbnis der Mitglieder der burgenländischen Landesregierung, insbesondere welche Rechte des Burgenlandes ergeben sich aus diesem Gelöbnis?
2. In welcher Weise hat die Staatsanwaltschaft die in der Sachverhaltsdarstellung angeführten Informationen überprüft, insbesondere, wurden Vorerhebungen bzw. gerichtliche Zeugeneinvernahmen beantragt, wenn nein, warum nicht?
3. Was waren die Gründe für die Zurücklegung der Anzeige?